

EU GEHT MIT MAHNPAUSCHALE GEGEN SÄUMIGE AUFTRAGGEBER VOR

Veröffentlicht am 16. Mai 2014 von Rüdiger

Manche EU-Maßnahmen erscheinen wenig sinnvoll. Über die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug kann man das nicht sagen. Sie hat das Ziel, die Zahlungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern.

Vor allem **Dienstleister** und **Lieferanten** von öffentlichen Einrichtungen müssen häufig monatelang auf eine Bezahlung warten. Sie werden den Gesetzentwurf begrüßen, mit dem die Bundesregierung die EU-Vorgabe erfüllen will. Weil es **bislang keine verbindlichen Vorschriften** über maximale Zahlungsfristen gab, konnten mächtige Auftraggeber Dienstleister und Lieferanten finanziell unter Druck setzen.

Das neue „[Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr](#)“ soll ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen werden.

HIER DIE BEDEUTENDSTEN NEUREGELUNGEN ZUM THEMA MAHNPAUSCHALE IN KURZFORM:

- **AGB**
AGB-Klauseln, die Zahlungsfristen von über 30 Tagen oder Abnahme- und Überprüfungsfristen von mehr als 15 Tagen vorsehen, sind grundsätzlich ungültig.
- **Öffentliche Auftraggeber**
Öffentliche Auftraggeber haben bei einzeln ausgehandelten Verträgen nur noch ein Recht auf **Zahlungsfristen von maximal 30 Tagen**. Lediglich in Ausnahmefällen dürfen sie ein Zahlungsziel von 60 Tagen verlangen.
- **Privatwirtschaftliche Auftraggeber**
Für sie ist höchstens ein **Zahlungsziel von 60 Tagen** zulässig. In Ausnahmefällen ist eine längere Frist möglich. Zukünftig muss im Normalfall spätestens zwei Monate nach Eingang der Rechnung gezahlt werden. Andernfalls ist der Geschäftskunde säumig.
- **Verzugszinssatz**
Der gesetzliche Verzugszinssatz gegenüber Geschäftskunden steigt von 8 auf **9 Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz.
- **Mahnpauschale**
Ist ein öffentlicher Auftraggeber oder Geschäftskunde säumig, so hat der Rechnungsteller

ohne weitere Nachweise Anrecht auf eine **Mahnpauschale von 40 Euro**. Falls Ihre Aufwendungen nachweislich höher sind, kann die Pauschale ebenfalls höher ausfallen. Verbrauchern dürfen Sie die 40 Euro Mahngebühr jedoch nicht in Rechnung stellen.

Das Bundeskabinett hat die neuen Regelungen im April 2014 beschlossen. Wegen der Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat wird mit den **Gesetzesänderungen noch in diesem Jahr** gerechnet. Die Bestimmungen werden allerdings nur für Verträge gelten, die **nach dem Inkrafttreten** der neuen Regelungen abgeschlossen werden. Für schon bestehende „Dauerschuldverhältnisse“ sollen die neuen Fristen ab dem 1. Juli 2015 gelten.